

## Innenverhältnis bei der GbR

### Actio pro socio

I. Klageweise Geltendmachung eines Individualanspruchs auf Beitragsleistung eines Gesellschafters durch einen anderen, nicht geschäftsführungsbefugten Gesellschafter

1) Zulässigkeit der Klage

a) Parteifähigkeit des Gesellschafters, § 50 ZPO

(+)

→ [Auf Rechtsfähigkeit der GbR kommt es hier nicht an, weil nicht sie, sondern der Gesellschafter klagt.]

b) Prozessführungsbefugnis

- bei eigenem (Individual-)Anspruch grds. (+), aber: bei entgegenstehendem Vertretungs- und Geschäftsführungsregime in der GbR (-)
- Ausnahme: Geschäftsführungs- und vertretungsbefugter Gesellschafter macht Anspruch aus sachfremden Gründen nicht geltend, dann Prozessführungsbefugnis (+)

2) Begründetheit der Klage: Individualanspruch auf Leistung an GbR, § 705 BGB

II. [Soweit man der Auffassung folgt, es gebe keinen Individualanspruch:] Klageweise Geltendmachung des Sozialanspruchs durch den nicht geschäftsführungsbe-  
fugten Gesellschafter im eigenen Namen

1) Zulässigkeit der Klage

a) Parteifähigkeit [wie oben]

b) Prozessführungsbefugnis

- hier grds. (-), da Sozialanspruch einem Dritten (der GbR) zusteht
- Aber: Prozessstandschaft, wenn geschäftsführungs- und vertretungsberechtigter Gesellschafter den Anspruch aus sachfremden Erwägungen nicht einklagt

2) Begründetheit der Klage: (Sozial-)Anspruch auf  
Leistung an GbR, § 705 BGB